



Frank Stüfen

Freiheit im Vollzug

Heiligungs- und
befreiungsorientierte Seelsorge
im Gefängnis

TVZ

anna 11

Frank Stüfen
Freiheit im Vollzug

T V Z

Frank Stüfen

Freiheit im Vollzug

Heiligungs- und befreiungsorientierte Seelsorge
im Gefängnis

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2019–2020 unterstützt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich
Unter Verwendung eines Bilds von Anna Kristina Ninck
(2010; Fotograf: Walter Volkart)

Layout und Satz
Claudia Wild, Konstanz

Druck
Rosch-Buch GmbH, Scheßlitz

ISBN 978-3-290-18327-1 (Print)
ISBN 978-3-290-18328-8 (E-Book: PDF)
© 2020 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Danksagung	11
1. Einleitung	13
1.1 Thema, Motivation und Forschungsfragen	13
1.2 Behandlungsvollzug als Rahmenbedingung für die Gefängnisseelsorge	14
1.3 Fragestellung und methodisches Vorgehen	21
1.4 Forschungsstand	31
1.4.1 Deutschsprachiger Raum	31
1.4.2 Abgrenzung vom englisch- und spanisch- sprachigen Raum	47
1.5 Freiheitsverständnisse unter den Bedingungen des Behandlungsvollzugs	51
1.5.1 Freiheit und Freiheitsentzug	52
1.5.2 Freiheit als Willensfreiheit	55
1.5.3 Der freie Wille als Voraussetzung zur Schuld- fähigkeit	60
1.5.4 Neurowissenschaftliche Äusserungen zum freien Willen	63
1.5.5 Drei Kritikpunkte	66
1.5.6 Stärkung des Behandlungsvollzugs als Folge neurowissenschaftlicher Kritik	68
1.5.7 Exemplarische Perspektiven auf Freiheit aus gefängnisseelsorglicher Sicht	71

1.5.8	Karl Barths Verständnis von Freiheit	73
1.5.8.1	Freiheit und Beziehung bei Barth	77
1.5.8.2	Die Bedeutung von Barths Freiheitsbegriff für die Gefängnisseelsorge	78
2.	Behandlungsvollzug	83
2.1	Veränderungen im Strafvollzug des 19. Jahrhunderts	83
2.2	Folgen des Erziehungsstrafvollzugs für die Gefängnis- seelsorge	89
2.3	Vom Erziehungsstrafvollzug zum Behandlungsvollzug	91
2.4	Der Behandlungsvollzug aus Sicht der Forschung	94
2.5	Deliktorientierung, Multikulturalität und Strafverständnis als neue Probleme	103
2.6	Strafe im Behandlungsvollzug	108
2.6.1	Zu den Grundlagen des Strafverständnisses im Behandlungsvollzug	109
2.6.2	Recht und Freiheit im Behandlungsvollzug	111
2.6.3	Strafe als Vergeltung im Behandlungsvollzug	114
2.6.4	Strafbegrenzende Wirkung im Aspekt von Vergeltung	116
2.6.5	Strafe als Prävention: Historische Perspektiven	118
2.6.6	Strafe als Abschreckung und als Stärkung des Vertrauens ins Rechtssystem	121
2.6.7	Strafe als Massnahme: Behandlung von Straftätern	122
2.6.8	Gefahren individualpräventiver Strafen im Behandlungsvollzug	123
2.6.9	Strafe als Ausdruck von Tadel	126
2.6.10	Sicherheitspräventionsrecht	127
2.6.11	Präventiven Strafzwecken inhärente Probleme	128
2.6.12	Legitimation von Strafe	131
2.6.13	Das Spannungsverhältnis zwischen Gefängnis- seelsorge und Strafzwecklehren	133

2.7	Gefängnisseelsorge im Gefängnis als totaler Institution ...	137
2.7.1	Gefängnis als totale Institution in der Forschungs- literatur	143
2.7.2	Das Institutionenverständnis in der Gefängnis- seelsorge	148
2.7.3	Der Begriff der totalen Institution am Beispiel der JVA Pöschwies	151
2.7.4	Die JVA Pöschwies aus gefängnisseelsorglicher Perspektive	156
2.7.5	Gefängnisseelsorge als Teil einer paradoxen Institution	162
2.8	Täterbilder und die Beziehung zwischen Gefangenen und Seelsorgenden	166
2.8.1	Straftäter als dissoziale Persönlichkeiten	170
2.8.2	Der Einfluss des Täterbilds im Behandlungsvollzug auf die Seelsorge	172
2.8.3	Seelsorgebeziehung zwischen Gefangenen und Seelsorgenden	176
3.	Seelsorge im Behandlungsvollzug	181
3.1	Brandts Aufarbeitung des ordnungstheologischen Straf- begriffs	184
3.2	Der theologische Blickwechsel in der Gefängnisseelsorge ..	187
3.3	Das Strafverständnis in der verwendeten Forschungs- literatur	193
3.4.	Weitere Aspekte des Umgangs mit Strafe in der Forschungsliteratur	199
3.5	Zum Umgang mit skizziertem Strafverständnis	203
3.6	Ricœurs Dekonstruktion und Interpretation des Strafmithos	205
3.7	Ricœurs möglicher Einfluss auf Gefängnisseelsorge	209
3.8	Theologische Strafbegründungen in der Gefängnis- seelsorge	214

3.9	Das Problem der Massnahme als Strafe	221
3.10	Die Grenze von Strafe als Fürsorge im Behandlungs- vollzug	224
3.11	Theologische und ethische Überlegungen zur Strafe	226
3.12	Strafe und Versöhnung	238
3.13	Llewellyns relationaler Ansatz der Begründung des Rechts	242
3.14	Gefängnisseelsorge als Beziehungs- und Versöhnungs- geschehen	244
3.15	Freiheit und Schuld zwischen Verstrickung und Verantwortung	247
3.16	Angehörige als ‹vergessene Opfer der Straftat und des Strafrechts›	255
	3.16.1 Die Angehörigenproblematik in der Strafvollzugs- forschung	256
	3.16.2 Versöhnung mit Angehörigen als mögliche Aufgabe der Gefängnisseelsorge	260
3.17	Prozessorientierte Begleitung als Befreiungsprozess	264
	3.17.1 Zur theologischen Verortung von Gefängnis- seelsorge	264
	3.17.2 Verschiedene Befreiungsvorstellungen in der Forschungsliteratur	268
	3.17.3 Befreiung durch Versöhnungshandeln	282
3.18	Seelsorgeräume als Räume der Befreiung	283
	3.18.1 Freiheit als Geschenk und als Aufgabe von Verantwortungsübernahme	285
	3.18.2 Verstrickung und Erlösungsbedürftigkeit als Voraussetzung von Freiheit	287
	3.18.3 Freiheit zur Annahme der eigenen fragmentari- schen Existenz	289
	3.18.4 Räume der Befreiung als geistliche Räume in der paradoxen Institution	291

4. Heiligung als neue Kategorie in der Gefängnisseelsorge	297
4.1 Die Bedeutung der theologischen Kategorie Heiligung . . .	299
4.1.1 Fünf Impulse zum Thema Heiligung	301
4.1.2 Heiligung und Rechtfertigung: Die Gleich- ursprünglichkeit	305
4.2 Die Fragestellung	308
4.3 Kurze Darstellung von Calvins Heiligungslehre	310
4.4 Kurze Darstellung von Barths Heiligungslehre	316
4.5 Calvins und Barths Impulse für die Gefängnisseelsorge . .	324
4.6 Das Thema Heiligung in der Gefängnisseelsorge	328
4.7 Das Befreiende und Versöhnende im Beziehungs- geschehen	332
4.8 Konsequenzen aus der heiligungs- und befreiungs- orientierten Seelsorge	335
4.9 Die Konsequenz Restorative Justice	338
4.9.1 Anknüpfungspunkte zu befreiungsorientierter Seelsorge	340
4.9.2 Der Täter-Opfer-Ausgleich	343
4.9.3 Restorative Justice als Methode in der Gefängnis- seelsorge	345
4.10 Konkretionen	348
4.10.1 Fallbeispiel 1	348
4.10.2 Fallbeispiel 2	350
4.11 Das Befreiende im Restorative-Justice-gestützten Prozess	353
5. Heilsame Gefängnisseelsorge	355
6. Literaturverzeichnis	363

Danksagung

Das vorliegende Buch wurde 2019 als Dissertation von der Theologischen Fakultät der Universität Bern angenommen. Für die Publikation wurden nur minimale Veränderungen vorgenommen.

Es ist mir ein Anliegen, Pfr. Ueli Bosshardt, dem ehemaligen Leiter der Abteilung Spezialseelsorge in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Pfrn. Rita Famos, seiner Nachfolgerin, sowie dem Kirchenrat der Zürcher Landeskirche für die grosse Unterstützung zu danken.

Prof. Dr. Isabelle Noth und Prof. Dr. Frank Mathwig haben diese Arbeit mit Umsicht und Weitblick unterstützt und mich fachlich herausragend begleitet. Ich bin beiden enorm dankbar.

Der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, Frau Prof. Dr. Isabelle Noth und der Stiftung Vision Zukunft danke ich herzlich für den Druckkostenzuschuss, der die Entstehung dieses Buches ermöglicht hat.

Ausserdem danke ich allen Gefängnisseelsorgekolleginnen und -kollegen, mit denen ich national und international meine Überlegungen diskutieren durfte, für ihre Rückmeldungen.

Neerach, den 19. September 2020

Dr. theol. des. Frank Stüfen

1. Einleitung

«Die gerechteste Strafe ist die, welche die umfassendste Fürsorge für den Übeltäter und die Gesellschaft bringt.»

(Karl Barth, 1972, 48)

«Die Heiligung darf, ja sie muss als ein historisch-psychologischer Prozess oder als ein ganzer Komplex von solchen Prozessen beschrieben werden ...»

(Karl Barth, 1927, 301)

1.1 Thema, Motivation und Forschungsfragen

In der vorliegenden Untersuchung unternehme ich den Versuch, die Auswirkungen des Behandlungsvollzugs auf die Gefängnisseelsorge und die Auswirkungen eines bei Karl Barth vollzogenen und für Theorie und Praxis von Gefängnisseelsorge nicht zu überschätzenden theologischen Blickwechsels aufzuzeigen. Dieser Blickwechsel kulminiert darin, dass die Rechtfertigung des Sünders nicht länger als das Ziel der Seelsorge angesehen wird, sondern als deren Ausgangspunkt. Als Folge dieser Auswirkungen lässt sich die Begleitung der Gefangenen theologisch neu verstehen: statt als Rechtfertigungs-soll sie als Heiligungsprozess beschrieben werden. Diese Neuorientierung geht in Theorie und Praxis der Gefängnisseelsorge mit veränderten poimenischen Schwerpunktsetzungen einher: Wo in den letzten vier Jahrzehnten in den fachspezifischen Forschungsarbeiten davon ausgegangen wurde, dass Schuld, Strafe und Vergebung den gefängnisseelsorglichen Themenkreis schlechthin bilden würden, zeigt sich neu, dass der Themenkomplex Freiheit und Verantwortung die seelsorgliche Begleitung im Gefängnis prägt.

Um diesen in der poimenischen Gefängnisliteratur bisher implizit nachvollzogenen, aber nirgends bewusst reflektierten veränderten Ansatz seit Karl Barth aufzuzeigen, soll der Forschungsstand zur Gefängnisseelsorge der vergangenen vierzig Jahre, nämlich von 1978 bis 2018, dargestellt und unter relevanten Forschungsaspekten diskutiert werden.

Die Motivation zu dieser Studie liegt in meiner langjährigen Praxis als Gefängnisseelsorger. Meine Erfahrungen in diesem Seelsorgefeld stimmen in vielem nicht mit dem überein, was bisher zur Gefängnisseelsorge publiziert wurde. Das führte zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der spezifischen Fachliteratur und zur theoriegeleiteten Reflexion meiner Erfahrung. Dabei wurden grundsätzliche Differenzen zu Veröffentlichungen sichtbar, insbesondere in Bezug auf das, was Inhalt der Seelsorge sein soll, aber auch zu Überlegungen zum Strafverständnis, zum Schuldbegriff, zu möglichen Methoden und zum Institutionsverständnis. Es soll jedoch keine theoretische Untersuchung über einen Teilaspekt der Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug vorgelegt werden, sondern eine Reflexion der Seelsorge im Behandlungsvollzug aus gefängnisseelsorglicher und theologischer Perspektive.

Zwei Forschungsfragen leiten die vorliegende Untersuchung:

1. Welche Auswirkungen hat der Behandlungsvollzug auf die Gefängnisseelsorge?
2. Welche Auswirkungen hat der von Karl Barth vollzogene Blickwechsel (Rechtfertigung als Voraussetzung statt als Ziel der Seelsorge) auf die Gefängnisseelsorge?

1.2 Behandlungsvollzug als Rahmenbedingung für die Gefängnisseelsorge

Der Behandlungsvollzug oder behandlungsorientierte Spezialvollzug hatte prägende Auswirkungen auf die Gefängnisseelsorge im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug. Er bezeichnet ein seit den 1970er Jahren entwickeltes Konzept, in dem verschiedene Fachdienste zusammenwirken, um den Gefangenen mit dem Ziel zu behandeln, die Gefahr eines Rückfalls zu senken. Obwohl der Behandlungsvollzug in der Schweiz unumstritten im geschlossenen Vollzug das Konzept der Wahl ist, ist seine Definition etwas unklar. Johann Endress/Maike M. Breuer (2018) wiesen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: «Die Strafvollzugsgesetze verwenden im Zusammenhang mit den Regelungen zur Stellung der Gefangenen und der Vollzugsplanung Begriffe wie ‹Behandlungsauftrag›, ‹Behandlungsuntersuchung› und ‹Behandlungsplan›, lassen aber offen, was genau mit dem Begriff der Behandlung gemeint ist.»¹ In der Schweiz wird der Begriff «Behandlungsvollzug»

1 Endress/Breuer, 2018, 89.

seltener als in Deutschland benutzt. Benjamin Brägger (2014) identifizierte den Begriff mit dem «betreuungsorientierten Gruppenvollzug, [der] sozialpädagogisch, sozial- oder verhaltenstherapeutisch ausgestaltet sein [kann]. Das vormals recht starre Stufensystem wird neuerdings besser auf die Eingewiesenen und deren Bedürfnisse – sprich Defizite – abgestimmt, d. h. [...] individualisiert.»² Ohne den Begriff abschliessend zu definieren, strich Brägger damit den therapeutisch-pädagogischen und defizitorientierten Aspekt des Behandlungsvollzugs heraus. Endress/Breuer hingegen unterschieden «einen breiteren und einen engeren Behandlungsbegriff».³ Gefängnisseelsorge ist in der breiteren Definition von Behandlung der beiden genannten Autor_innen erwähnt: «Behandlung im weiten Sinne bezeichnet im Strafvollzug alle Handlungen, die auf das Ziel ausgerichtet sind, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten hinzuführen, sie psychisch zu stabilisieren und unerwünschten Haftfolgen entgegenzuwirken. Diese Aufgaben obliegen allen Bediensteten des Justizvollzugs, die mit den Gefangenen zu tun haben. Auch schulischer und berufsqualifizierender Unterricht, seelsorgerische Betreuung, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement, Drogenberatung und Schuldnerberatung, die Gewährung von Vollzugslockerungen [...], Sport- und Kulturangebote sowie generell die Gewährleistung eines geordneten Zusammenlebens und eines konstruktiven Anstaltsklimas stellen deshalb Teilaspekte der Behandlung dar.»⁴ Von diesem weiten Begriff grenzten sie eine engere Verwendung folgendermassen ab: «In einem engeren Sinne bezeichnet der Begriff Behandlung die mehr oder weniger geplanten und systematisch durchgeführten psychotherapeutischen, sozialtherapeutischen und sozialpädagogischen Massnahmen, mit denen Risikofaktoren für zukünftige Kriminalität abgemildert und sozial adäquate Verhaltensmuster vermittelt werden sollen.»⁵

Es ist fraglich, ob Gefängnisseelsorge Teil eines breiteren Behandlungsbegriffs wie jenem von Endress/Breuer sein kann oder will. Dazu müsste zuerst Klarheit zwischen den Seelsorger_innen und dem Justizvollzug herrschen, was Aufgaben und Ziele der Gefängnisseelsorge sein sollen und ob sich eine Einordnung in einen breiteren Begriff von Behandlung überhaupt mit der seelsorglichen Schweigepflicht verbinden liesse, da für den Behandlungsvollzug Dokumentation durch Berichte fundamental ist. Die Frage danach, ob und wo die Gefängnisseelsorge sich einbinden lassen kann, wird

2 Brägger, 2014, 441.

3 Endress/Breuer, 2018, 89.

4 Endress/Breuer, 2018, 90.

5 Endress/Breuer, 2018, 90.

in dieser Untersuchung berührt. Zudem ist zu beachten, dass Seelsorge nicht «verzweckt» werden will. Es bestünde bei einer Unter- und Einordnung in ein bestimmtes Vollzugskonzept die Gefahr, dass die Seelsorge ihre grundsätzliche und für sie typische Zielfreiheit verlieren könnte. Da die Schweigepflicht im Vollzug vertrauens- und dadurch beziehungsstiftend wirkt, muss mit ihr achtsam umgegangen werden. Eine konzeptionelle Einbindung in den Behandlungsvollzug würde das heute in vielen Gesprächen spürbare Vertrauen möglicherweise schädigen, da den Gefangenen die absolute Sicherheit abhandenkommen könnte, dass nichts von dem, was besprochen wird, den Schutz- und Freiraum der Seelsorge verlässt.

Das Konzept des Behandlungsvollzugs ist gleichzeitig auf Resozialisierung und Sicherheit ausgelegt. Der forensischen Psychiatrie und den mit ihr verbundenen Therapiekonzepten kommt im Behandlungsvollzug das grösste Gewicht zu. An psychiatrisch-forensische Gutachten und an Therapieverläufe im Strafvollzug sind bei solchen Deliktategorien, wie sie im geschlossenen Männervollzug häufig anzutreffen sind (Gewalt- und Sexualstraftaten, Raub, Freiheitsberaubung usw.), Vollzugslockerungen und bedingte Entlassungen geknüpft. Diese im Gesetz ursprünglich so nicht vorgesehene Verbindung⁶ von forensischer Therapie und Vollzugslockerungen haben bundes- und verwaltungsgerichtliche Entscheide bestätigt.⁷ Vollzugslockerungen werden bei Tätern, die schwere Gewaltverbrechen begangen haben oder bei denen sich die Vollzugsbehörde über das Ausmass der anzunehmenden Gefährlichkeit unsicher ist, als zusätzliche Sicherungsmassnahme von einer «Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern»

6 Vgl. Art. 86. Abs. 1 StGB: «Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.» Therapeutische Einschätzungen sollen aus Sicht des Vollzugs klären, ob ein Täter weitere Straftaten begehen könnte. Diese Verknüpfung ist eine erst nachträglich vom Bundesgericht geschützte Ergänzung der ursprünglichen gesetzlichen Absicht. Die dominierende Stellung der forensischen Psychiatrie ergibt sich aus dieser rechtlich möglichen Verbindung.

7 Vgl. dazu das Verwaltungsgerichtsurteil vom 14.11.2012: VB:2012.00431. Dort heisst es unter anderem im Rückgriff auf ein Bundesgerichtsurteil vom 9. April 2008 (6B_791/2007, E.6): «Die Gewährung von Vollzugslockerungen dürfe daher an die Durchführung einer deliktorientierten Therapie geknüpft werden. [...] Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist damit die Verknüpfung von Vollzugslockerungen mit einer therapeutischen Behandlung nicht grundsätzlich unzulässig.»

beurteilt. Auch in dieser Kommission haben ein forensischer Psychiater oder eine forensische Psychiaterin Einsitz.⁸ Damit stützen sich Justiz und Justizvollzug bei Straftätern, die als gefährlich gelten, auf mindestens drei verschiedene forensische Psychiater_innen und Psychotherapeut_innen: den oder die Psychiater_in, der oder die das forensische Gutachten erstellt, den oder die Psychotherapeut_in, welche behandelt und Therapieberichte zuhanden des Vollzugs und Gerichts schreibt und ein oder eine Psychiater_in, welche als Mitglied der Fachkommission die im Gutachten oder in den Berichten konstatierten Entwicklungsschritte nach Aktenlage überprüft, ohne jedoch dem Straftäter persönlich zu begegnen. Damit hat die Forensik eine enorm starke Position erlangt, denn es ist kaum zu erwarten, dass Richter_innen oder Leitungspersonen im Justizvollzug gegen die Empfehlung von forensischen Psychiater_innen entscheiden. Dagegen spricht das Ziel der Rückfallvermeidung und ausserdem will sich niemand bei einem Rückfall vorwerfen lassen, gegen eine fachliche Empfehlung Vollzugslockerungen gewährt zu haben.

Die Aufgabe des Justizvollzugs ist der Entzug der Freiheit und der Vollzug gerichtlich angeordneter Massnahmen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) unterscheidet in Art. 75⁹ vier Aufgaben des Justizvollzugs: das Normalisierungsprinzip, das Entgegenwirkungsprinzip, das Prinzip der Fürsorgepflicht und das Sicherungsprinzip. Die ersten drei Prinzipien lassen sich dem Prozess der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zuordnen. Das vierte Prinzip dient der Vermeidung neuer Opfer von Straftaten, indem es die Sicherheit inner- und ausserhalb der Mauern betont.

In der Schweiz waren zwischen 2004 und 2017 zwischen 69 und 74 Prozent der Gefangenen ausländischer Herkunft. 2017 waren es 71,5 Prozent.¹⁰ Nach Strafende werden ausländische Gefangene häufig ins Heimatland abge-

8 Einsitz in der Kommission haben Mitglieder aus drei Vollzugsbereichen: Strafverfolgung, Strafvollzug, forensische Psychiatrie. Vgl. https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/fachkommission.html#subtitle-content-internet-justiz_inneres-juv-de-ueber_uns-organisation-osk-fachkommission-jcr-content-contentPar-textimage_1 (Besuch 6. August 2018).

9 Art. 75. Abs. 1 StGB: «Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.»

10 www.bfs.admin.ch/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.asset-detail.426224.html (Besuch 15.8.2018).

schoben.¹¹ Resozialisierung als Wiedereingliederung in die Gesellschaft lässt sich daher oft kaum realisieren. Der Behandlungsvollzug nimmt aber auch bei ausländischen Gefangenen therapeutische, sozialarbeiterische, pädagogische, berufsvorbereitende und betreuende Aufgaben wahr. Positive Veränderungen im Verhalten der Insassen, die sich aus der Anwendung dieses Konzeptes ergeben, werden bei ausländischen Gefangenen selten mit Vollzugslockerungen (z. B. Urlaub) belohnt – abgesehen von der im Gesetz vorgesehenen Entlassung nach zwei Dritteln der Haft –¹², da häufig Fluchtgefahr angenommen wird.¹³ Dem Behandlungsvollzug sind durch die Betonung des Sicherheitsprinzips und durch die Ausschaffung ausländischer Straftäter Grenzen gesetzt, dadurch kann auch die Motivation zur Mitwirkung im Behandlungsvollzug bei Gefangenen abnehmen. Da die durch den Behandlungsvollzug erzielten Erfolge bei ausländischen Insassen zumeist nicht durch Vollzugslockerungen überprüft werden, werden weitere Schritte zur Veränderung erschwert.

-
- 11 Vgl. Art. 66 StGB. In ihm ist ein umfassender Delikt katalog aufgeführt. Als Faustregel gilt dabei: Wer zu einem Jahr Haftstrafe oder mehr verurteilt wurde, wird ins Herkunftsland zurückgeschafft.
- 12 Art. 68. Abs. 1 StGB: «Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.»
- 13 Vgl. dazu das Bundesgerichtsurteil vom 12. Januar 2012 6B_577/2011: «Allerdings ist eine mögliche oder gar wahrscheinliche Ausweisung aus der Schweiz nach der Strafverbüsung weder einziges noch vorrangiges Kriterium zur Einschätzung der Fluchtgefahr. Hinge es für die Bejahung der Fluchtgefahr ausschliesslich oder überwiegend davon ab, ob die verurteilte Person die Schweiz nach der Strafverbüsung wird verlassen müssen, wären ausländischen Straftätern grundsätzlich keine bzw. keine unbegleiteten Ausgänge und Urlaube mehr zu bewilligen, sofern sie mit einer Ausweisung ernsthaft zu rechnen hätten. Ein solcher Schematismus verträgt sich mit dem Grundsatz der konkreten (und nicht abstrakten) Beurteilung der Fluchtgefahr nicht. Art. 84 Abs. 6 StGB trifft diesbezüglich denn auch keine Unterscheidung zwischen ausländischen und schweizerischen Straftätern, sondern gilt für alle Strafgefangenen in gleicher Weise (Urteil 6B_742/2010 vom 30. September 2010 E. 2.1).» Allerdings bezieht sich der Justizvollzug in seiner Einschätzung möglicher Fluchtgefahr auf Kriterien, wie sie in der Untersuchungshaft angewendet werden: «Für die Beurteilung der Fluchtgefahr sind die vom Bundesgericht bei der Anforderung von Untersuchungshaft entwickelten Kriterien heranzuziehen.», Ostschweizer Strafvollzugs konkordat, 2017, 2. Die gefängnis seelsorgliche Praxis zeigt, dass ausländische Straftäter, die im geschlossenen Vollzug Lockerungen bekommen möchten, diese häufig gerichtlich erstreiten müssen, da sie ihnen sonst kaum gewährt werden.

Durch den Behandlungsvollzug ist neben der forensischen Psychiatrie auch die Sozialarbeit in die Frage von Risikobeurteilungen eingebunden. Sie hat selbst rückfallpräventive Interventionsprogramme entwickelt. Klaus Mayer (2015) schrieb dazu: «Diese sind keinesfalls als Ersatz für eine forensische Therapie zu sehen, sondern als Angebot für eine Auseinandersetzung mit dem Delikt und individuellen Risikofaktoren sowie der Unterstützung zur rückfallfreien Bewältigung von Risikosituationen für Personen, die keine forensische Therapie erhalten.»¹⁴ Die Sozialarbeit gibt «Stellungnahmen zu Anträgen, Versetzungen, Urlaubsgesuchen oder bedingten Entlassungen»¹⁵ ab und empfiehlt so, ob Vollzugslockerungen oder bedingte Entlassungen angemessen seien oder nicht. Damit hat sich die Sozialarbeit zu einer Art forensischer Sozialarbeit gewandelt: «So übernimmt der Sozialdienst in Strafanstalten «analoge Aufgaben [...] wie ein Sozialdienst einer Gemeinde», ist zugleich jedoch auch für vollzugsbezogene Aufgaben zuständig.»¹⁶ Zu diesen vollzugsbezogenen Aufgaben gehören die allen Empfehlungen vorausgehenden Risikoabklärungen.

Teil des Behandlungsvollzugs sind weiterhin Aufseher_innen mit betreuender Funktion, arbeitsagogisch ausgebildete Werkmeister_innen sowie die pädagogischen Dienste, welche Schul-, Aus- und Weiterbildungsaufgaben wahrnehmen. Alle behandeln den Gefangenen mit dem Ziel, ihn zu resozialisieren und die Sicherheit für die Gesellschaft zu erhöhen. Im Rahmen der Veränderungen durch dem Behandlungsvollzug musste die Gefängnisseelsorge Aufgaben abgeben, die bisher in ihren Bereich gehörten. So wurden diakonische Aufgaben zunehmend von der Sozialarbeit übernommen. Gespräche mit den Therapeut_innen, Betreuer_innen oder Werkmeister_innen traten zumindest teilweise an die Stelle von Seelsorgegesprächen. Die zum Teil umfangreichen Bildungs- und Freizeitangebote wurden zur Konkurrenz für die klassischen Bibelstunden und Gesprächskreise.

Die starke Stellung des Behandlungsvollzugs hat Verunsicherung unter Seelsorgenden und Mitarbeitenden aus anderen Fachbereichen ausgelöst, da die Aufgaben der Seelsorge durch die Entwicklungen des Vollzugs infrage gestellt wurden. Auf diese Verunsicherung wies Samuel Buser (2007) hin: «Die Insassinnen werden immer umfassender durch den Strafvollzug begleitet. [...] Was tut denn der Gefängnisseelsorger im Gefängnis? Was ist seine Aufgabe? Unter Gefängnisseelsorgern stellt man vermehrt die Frage: Was ist der

14 Mayer, 2015, 162.

15 Mayer, 2015, 167.

16 Mayer, 2015, 167.

Unterschied zwischen Psychotherapie und Seelsorge?»¹⁷ Ellen Stubbe (1978) prägte den Begriff der «geliehenen beruflichen Identitäten»¹⁸, mit dem sie die Gefahr benannte, dass Seelsorgende versuchen könnten, selbst zu Therapeut_innen und Sozialarbeiter_innen oder juristisch-kriminologischen Berater_innen zu werden. Mit geliehenen beruflichen Identitäten meinte sie «die häufig zu beobachtende Tatsache, dass Gefängnisseelsorger sich in verschiedenste Aktivitäten hineinsteigern, die ursprünglich in das Arbeitsfeld ganz anderer Berufsgruppen hineingehören. Dies gilt von verschiedensten Interventionen beim Gericht ebenso wie von fürsorgerischen Aktivitäten (z. B. Einkäufe und Telefonate [sic]) oder einem ängstlichen Besorgtsein um die Sicherheit und konsequente Durchführung des Vollzugs. Berufe wie die des Anwalts, Sozialarbeiters oder auch des Beamten im Vollzug scheinen allzumal mehr Rollenklarheit oder Identität zu verheissen als der des Seelsorgers.»¹⁹

Solche Versuche würden heute zu schweren Konflikten mit anderen Fachdiensten im Behandlungsvollzug führen. Die Möglichkeit, als einziger Dienst ohne einen durch den Behandlungsvollzug definierten Auftrag regelmäßige Gespräche mit den Gefangenen zu führen, macht es notwendig, zu bedenken, welche Funktionen die Seelsorge im Gefängnis übernehmen soll. Die Praxis lehrt, dass unter Vollzugsfachleuten vorwiegend die Vorstellung zu finden ist, dass Seelsorge spezifisch religiöse Aufgaben mit spezifisch religiösen Methoden erfüllen solle. Gefängnisseelsorge hat sich in der Vorstellung des Vollzugspersonals auf die religiöse Grundversorgung zurückgezogen. Verkündigung, Lehre und das Feiern von Kasualien (Trauerfeiern und selten eine Taufe oder Trauung) sind selbstverständlich wichtige seelsorgliche Aufgaben im Gefängnis. Geistliche oder gottesdienstliche Handlungen wie Gebet, Fürbitte, Gottesdienst, Abendmahl, Kasualien, Segenshandlungen oder Bibellektüre müssen zwar unbedingt ihren hohen Stellenwert im Gefängnis behalten. Seelsorge kann aber ihrer Aufgabe im Vollzug nicht gerecht werden, wenn sie sich auf die religiöse Grundversorgung zurückzieht, da ein solcher Rückzug der Wirklichkeit des Gefangenen in der Institution nicht gerecht würde.

Die Entwicklung des Behandlungsvollzugs lässt es deshalb notwendig erscheinen, seine Auswirkungen auf die Gefängnisseelsorge zu benennen und mögliche Ansätze aufzuzeigen, wie damit umgegangen werden könnte.

Inhaltlich verändert der Behandlungsvollzug die Gefängnisseelsorge aus folgenden Gründen: Das Schuldthema kommt säkularisiert in der Therapie

17 Buser, 2007, 13.

18 Stubbe, 1978, 222.

19 Stubbe, 1976, 59f.